

20. Sind für Ansprüche gegen Kommunalverbände wegen Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 12. Juni 1923 i. S. D. (Rl.) w. Stadtgemeinde Canth (Besl.). III 740/22.

I. Landgericht Breslau. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Trotz der geringen Höhe der eingeklagten Summe (rund 27 000 M) ist die Weiterverfolgung der Revision nach Art. V Abs. 5 des Entlastungsgesetzes vom 27. März 1923 in Verbindung mit § 547 Nr. 2 ZPO., § 70 Abs. 3 OVG., § 39 Nr. 3 preuß. VG. z. OVG. zulässig, soweit die Klage auf Amtspflichtverletzungen der städtischen Beamten gestützt ist, für welche die Beklagte nach Art. 131 RVerf. haftet, der an die Stelle des preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 getreten ist (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 166, Bd. 106 S. 34). Allerdings sind im § 70 Abs. 3 OVG., § 39 Nr. 2, 3 VG. z. OVG. ausdrücklich nur für Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten und für Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert für ausschließlich zuständig erklärt, nicht auch für Ansprüche gegen Gemeinden wegen Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten. Wenn auch für diese der der Vorschrift des § 70 Abs. 3 OVG. nach ihrer Begründung (Mot. zu § 50 Entw. des OVG.) zugrunde liegende Zweck, nämlich die öffentlichrechtlich bedeutame Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung für die das Grenzgebiet des öffentlichen und des Privatrechts betreffenden Ansprüche, ebenfalls zutrifft, so steht doch der Wortlaut der obigen gesetzlichen Vorschriften ihrer allgemeinen Ausdehnung auf Ansprüche gegen Gemeinden wegen Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten entgegen; diese Ausdehnung ist daher auch wiederholt vom Reichsgericht abgelehnt worden (RW. 1893 S. 341 Nr. 1, 1902 S. 133 Nr. 44; Beschl. des erkennenden Senats vom 1. Juli 1923 III 531/22). Hiervon gilt aber nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats eine Ausnahme für die auf § 4 des preuß. Staatshaftungsgesetzes und auf Art. 131 RVerf. gestützten Ansprüche gegen

Gemeinden oder andere Kommunalverbände. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen tritt der Kommunalverband nur in die Haftung des Beamten aus § 839 BGB. an dessen Stelle ein; im übrigen behält es aber bei den materielrechtlichen und prozessrechtlichen Vorschriften über Ansprüche gegen die schuldigen Beamten sein Bewenden (vgl. z. B. RGZ. Bd. 87 S. 116), soweit nichts abweichendes bestimmt ist (wie z. B. durch Art. 131 Abs. 1 Satz 3 RVerf. bezüglich der Zulässigkeit des Rechtswegs; vgl. RGZ. Bd. 106 S. 34). Aus diesem Grunde ist für die genannten Ansprüche auch ohne eine ausdrückliche Vorschrift, wie sie im § 3 des Reichshaftungsgesetzes getroffen ist, die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert und folglich nach § 547 Nr. 2 ZPO. die Zulässigkeit der Revision ohne Revisionssumme anzunehmen.